

# Zehn Jahre Anwaltsorientierung in der Juristenausbildung

Nur geringe Effekte aus Sicht von Ausbildern und Arbeitgebern

Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

**Die Reform der Juristenausbildung hat mit Wirkung zum 1. Juli 2003 zu tiefgreifenden Änderungen der Juristenausbildung geführt. Die geänderten Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) zielten auf eine Stärkung der Anwaltsorientierung im juristischen Studium und im Rechtsreferendariat und damit auf eine verbesserte Berufstauglichkeit der Absolventen der volljuristischen Ausbildung. Das Soldan Institut hat zehn Jahre nach Inkrafttreten der Reform untersucht, wie Ausbilder und Arbeitgeber von Referendaren und jungen Rechtsanwälte die Effekte der Reform beurteilen. Die Wirkungen werden als gering eingeschätzt.**

## I. Einleitung

Nach § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG müssen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002<sup>1</sup> im Sommer 2003 die Inhalte des Studiums die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen berücksichtigen. Die Vermittlung des juristischen Basiswissens soll sich also zum einen stärker an den Bedürfnissen der Berufspraxis und den Anforderungen orientieren, die die Mehrzahl der Absolventen der juristischen Ausbildung als Rechtsanwälte erfüllen müssen. Dies bringt eine gewisse Abkehr von der Wissensvermittlung aus dem Blickwinkel des Dezisionsjuristen und eine stärkere Berücksichtigung der kautelarjuristischen und rechtsberatenden Tätigkeit mit sich. Zum anderen soll das Studium Schlüsselqualifikationen vermitteln. Der Begriff der Schlüsselqualifikationen geht auf den deutschen Bildungsforscher Dieter Mertens zurück, der ihn 1974 prägte.<sup>2</sup> Er forderte, dass sich berufliche Bildung weniger am Erwerb reinen Fach- und Faktenwissens und stärker an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes ausrichten müsse. Es seien, so Mertens, in der beruflichen Bildung vielmehr Qualifikationen zu vermitteln, die den Schlüssel zur raschen und reibungslosen Erschließung von wechselndem Spezialwissen bilden.<sup>3</sup>

Zurückgehend auf Mertens werden als Schlüsselqualifikationen üblicherweise Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezeichnet, die an keine bestimmte Tätigkeit gebunden sind, sondern einem Menschen die Möglichkeit eröffnen, in vielen Funktionen und auf vielen Positionen tätig zu sein und Änderungen seines Berufslebens erfolgreich zu bewältigen. Es handelt sich also um „Basiskompetenzen, die man unabhängig von einem bestimmten Berufsfeld bzw. spezifischen beruflichen Anforderungen beherrschen sollte.“<sup>4</sup> § 5 b Abs. 3 S. 1 DRiG benennt als solche für Volljuris-

ten nützliche Schlüsselqualifikationen beispielhaft, aber nicht abschließend das Verhandlungsmanagement, die Gesprächsführung, die Rhetorik, die Streitschlichtung, die Mediation, die Vernehmungslehre und die Kommunikationsfähigkeit.<sup>5</sup>

Auch die post-universitäre berufspraktische Ausbildung der Rechtsreferendare nimmt seit der Reform des Jahres 2003 die anwaltliche Tätigkeit intensiver in den Blick als zuvor: In der Stagenausbildung der Referendare ist die sogenannte Anwaltsstation deutlich gestärkt worden. Sie dauert seit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes nach § 5 b Abs. 4 DRiG neun Monate.<sup>6</sup> Entscheidet sich der Referendar, auch die nach den Examenklausuren zu absolvierende Wahlstation mit einer Dauer von drei Monaten in einer Anwaltskanzlei zu verbringen, umfasst die berufspraktische Ausbildung in der Anwaltschaft bis zu ein Jahr. Mit dieser primär die Referendare betreffenden Änderung einher gegangen ist eine deutlichere, wenn auch nur appellative Inpflichtnahme der Rechtsanwaltschaft: § 59 Abs. 1 BRAO, der zuvor besondere Pflichten für den Fall der Beschäftigung von Referendaren bestimmte, wurde dahingehend geändert, dass der „Rechtsanwalt in angemessenem Umfang an der Ausbildung von Referendaren mitwirken“ soll.<sup>7</sup> Unverändert ist trotz dieser stärkeren Einbindung der Anwaltschaft in die Referendaraus- bildung die Ausgestaltung des Referendariats als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum jeweiligen Bundesland geblieben, das zugleich für die Vergütung der Referendare Sorge trägt.

Hintergrund der Änderung des DRiG, aber auch des § 59 BRAO, war nicht zuletzt die Erkenntnis, dass Aufbau und Inhalte der Juristenausbildung zwar traditionell auf das Ausbildungsziel der „Befähigung zum Richteramt“ ausgerichtet sind, auf dem Beschäftigungsmarkt 20.000 Richtern mittlerweile aber mehr als 160.000 Rechtsanwälte gegenüberstehen<sup>8</sup> – die Zahl der Richter ist in Deutschland seit 1995 um fast zehn Prozent zurückgegangen, während sich die Anwaltszahlen in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt haben. Kamen im Jahr 1975 noch auf einen Richter zwei Rechtsanwälte, hat sich das Verhältnis vierzig Jahre später auf fast 1:8 verschoben.<sup>9</sup>

1 BGBl. I S. 2592 ff.

2 Mertens, MittAB 1974, S. 36 ff. Mertens unterscheidet vier Arten von Schlüsselqualifikationen: Basisqualifikationen (= Qualifikationen höherer Ordnung mit einem breiten Spektrum vertikalen Transfers), Horizontqualifikationen (= Informationen über Informationen, d. h. horizontalerweiternde Qualifikationen), Breitenelemente (= ubiquitäre Ausbildungselemente) und Vintage-Faktoren (= generationsbedingte Lehrstoffe und Begriffssysteme).

3 Mertens, MittAB 1974, 36.

4 Brinktrine/Schneider, Juristische Schlüsselqualifikationen, 2008, S. 15.

5 Die Bedeutung von Schlüsselqualifikationen wird von Arbeitgebern als wichtig erachtet. Nach einer (allgemeinen) Studie aus dem Jahr 2005 erwarten 80 Prozent der Unternehmen, dass Schlüsselqualifikationen von Absolventen bereits im Studium erworben werden. 93 Prozent halten Schlüsselqualifikationen für den Berufseinstieg für genauso wichtig wie oder wichtiger als Fachwissen, Gayk, SQ 21 – Schlüsselqualifikationen im 21. Jahrhundert, München 2005.

6 Nach Landesrecht ist es zum Teil möglich, ein Drittel dieser Zeit bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband o.ä. zu verbringen.

7 Die Vorschrift hat in erster Linie Signalfunktion, ihr kann aber auch der allgemeine öffentliche Ausbildungsauftrag der Anwaltschaft entnommen werden, vgl. BT-Drucks. 14/7176, S. 15.

8 Vgl. Richterstatistik des BMJV ([www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)) und Anwaltsstatistik des BRAK ([www.brak.de](http://www.brak.de)).

9 Vgl. Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2013/2014, Tab. 10.7.1.

## II. Wahrgenommene Effekte der Ausbildungsreform in der Praxis

Nachdem das Berufsrechtsbarometer 2011 bereits den Fragen nachgegangen ist, in welchem Umfang die Rechtsanwalte in Erfullung des gesetzgeberischen Auftrags nach § 59 BRAO Referendare ausbilden, wie ernst es die Referendare bei Bewerbungen um Ausbildungsstellen mit der Praxisausbildung nehmen und ob Kanzleien ihren „Anwaltsreferendaren“ eine die Ausbildungsbeihilfe des Landes aufstockende zusatztliche Vergutung fur die Zeit der Tatigkeit in der Kanzlei zahlen, hat das Berufsrechtsbarometer 2013 Rechtsanwalte nach den von ihnen wahrgenommenen Effekten der Ausbildungsreform in der Praxis befragt. Um Auskunft gebeten wurden Rechtsanwalte, die als Ausbilder beziehungsweise Arbeitgeber mit Referendaren und/oder jungen Rechtsanwalten zu tun haben. Sie sollten bewerten, ob der anwaltliche Nachwuchs seit der Reform uber bessere Kenntnisse im Bereich der Schlusselqualifikationen, des praxisrelevanten materiellen Rechts, des praxisrelevanten Verfahrensrechts, im Berufsrecht und in berufspraktischen Fragen verfugt. Die entsprechende Bewertung konnten die Befragten in den Kategorien „deutlich verbesserte Kenntnisse“, „leicht verbesserte Kenntnisse“, „unveranderte Kenntnisse“ und „kann ich nicht beurteilen“ vornehmen.

In keiner der funf zur Auswahl gestellten Kategorien bewerten mehr als 5 Prozent der befragten Ausbilder beziehungsweise Arbeitgeber, die sich eine Beurteilung zutrauen, die Kenntnisse beziehungsweise Fahigkeiten von Referendaren oder angestellten Rechtsanwalten als „deutlich verbessert“: Von deutlich verbesserten Kenntnissen im Bereich der Schlusselqualifikationen berichten 3,8 Prozent, im praxisrelevanten materiellen Recht 4,4 Prozent, im praxisrelevanten Verfahrensrecht 3,3 Prozent, im Berufsrecht 1,2 Prozent und in berufspraktischen Fragen 2,3 Prozent. Auch von „leicht verbesserten Kenntnissen“ berichtet in keiner Kategorie mehr als ein Viertel der Befragten. 19,5 Prozent sind der Auffassung, dass der anwaltliche Nachwuchs in Fragen der Schlusselqualifikationen leicht verbesserte Kenntnisse aufweise, 23,3 Prozent sehen leicht verbesserte Kenntnisse im praxisrelevanten materiellen Recht, 25,5 Prozent im praxisrelevanten Verfahrensrecht, 10,7 Prozent im Berufsrecht und 14 Prozent in berufspraktischen Fragen. Dies bedeutet, dass in allen Kategorien mehr als 70 Prozent der Ausbilder von Referendaren bzw. Arbeitgeber von Junganwalten beim Vergleich des Status Quo und des Status Quo ante keine Verbesserung feststellen konnen. Besonders ausgepragt ist der negative Befund im Bereich der berufsrechtlichen Kenntnisse: In diesem Punkt konnen 88 Prozent der Befragten keine Verbesserung feststellen. Ahnlich gering fallen die Verbesserungen in berufspraktischen Fragen aus, hier stellen 84 Prozent keine Veranderung zu den Zeiten vor der Ausbildungsreform fest. Von unveranderten Fahigkeiten im Bereich der Schlusselqualifikationen berichten 77 Prozent, im Bereich des praxisrelevanten materiellen Rechts 72 Prozent und im praxisrelevanten Verfahrensrecht 71 Prozent.

Aufgrund der groen Mehrheit der Rechtsanwalte, die in Folge der Ausbildungsreform keine Verbesserung der Kenntnisse beziehungsweise Fahigkeiten der Referendare oder jungen Rechtsanwalte feststellen, lassen sich erwartungsgema keine Einflussfaktoren identifizieren, die bei einer differenzierenden Betrachtung zu signifikanten Abweichungen bei der Bewertung fuhren.

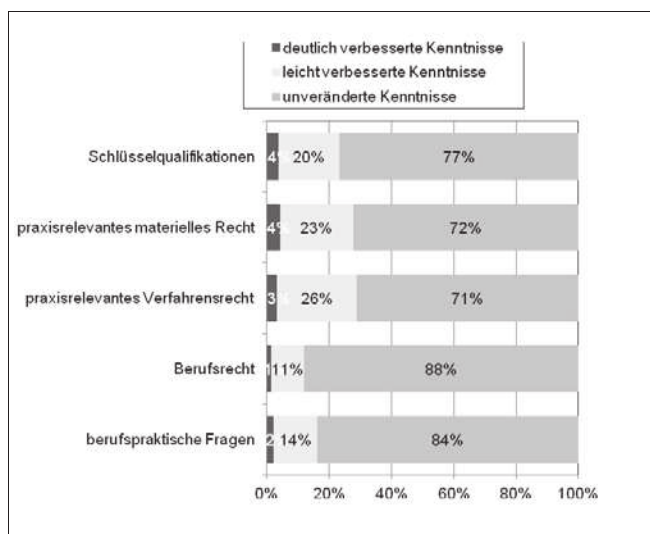


Abb. 1: Bewertung der Effekte der Reform der Juristenausbildung – Gesamtbetrachtung

## III. Bewertung

Die positiven Auswirkungen der Ausbildungsreform 2003 auf die Kenntnisse beziehungsweise Fahigkeiten des anwaltlichen Nachwuchses sind nach der Wahrnehmung von Referendarausbildern oder Arbeitgeberanwalten gering. Deutlich verbesserte Kenntnisse in Fragen des praxisrelevanten materiellen und des Verfahrensrechts, des Berufsrechts, der berufspraktischen Kenntnisse und der Schlusselqualifikationen stellt nur eine verschwindend geringe Zahl von Rechtsanwalten, die sich aufgrund der Dauer ihrer Berufszugehorigkeit ein entsprechendes Urteil zutrauen, fest. Ganz uberwiegend wird von keinen feststellbaren Verbesserungen berichtet. Besonders ungunstig ist der Befund hinsichtlich der berufsrechtlichen Kenntnisse junger Anwalte und der berufspraktischen Fertigkeiten. Hier stellen 88 Prozent beziehungsweise 84 Prozent der Befragten keine Veranderung fest. Am relativ gunstigsten ist der Befund noch fur die praxisrelevanten Kenntnisse im materiellen Recht und im Verfahrensrecht, hinsichtlich derer zumindest 27,7 Prozent beziehungsweise 28,8 Prozent leichte beziehungsweise erhebliche Verbesserungen konstatieren. Insgesamt sind die positiven Effekte der Ausbildungsreform 2003 – jedenfalls aus Sicht von Arbeitgebern und Ausbildern – bislang gering.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Koln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter [www.soldaninstitut.de](http://www.soldaninstitut.de).

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).